

Ergänzende Bestimmungen zur Wiener Lehrergehalts- regelung.

Im Anschluß an die in der vorigen Nummer der „Lehrer- und Professorenzeitung“ ausführlich besprochenen Grundzüge und Einzelbestimmungen der vom Wiener Gemeinderat beschlossenen Gehaltsregelung für die Beamten und Lehrer bringen wir heute die neuen Ansätze für die Erteilung des Religionsunterrichtes und den Unterricht in nichtverbindlichen Lehrgegenständen (französische Sprache, Stenographie, Violinspiel). Für den erstnennnten Unterricht wurde die Remuneration auf den doppelten Betrag (200 Kronen jährlich für eine Wochenstunde an Bürgerschulen, 180 Kronen an Volksschulen) erhöht. Auch für den Unterricht in nichtverbindlichen Gegenständen wurde die Vergütung für eine Wochenstunde im Jahre mit dem doppelten Betrage festgesetzt (200 Kronen), der sich nach einer ununterbrochenen zwanzigjährigen Dienstzeit auf 280 Kronen erhöht. Nach einer fünfzehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit gebührt solchen Lehrpersonen eine einfache, nach zwanzig Jahren die anderthalbfache Jahresremuneration nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre als Abfertigung. Die Ueberstunden werden um die Hälfte des bisherigen Betrages (von nun an an Bürgerschulen 150 Kronen, an Volksschulen 120 Kronen) erhöht. Provisorisch bestellte Schulleiter erhalten künftighin die doppelte Leiterremuneration (statt 300 Kronen 600 Kronen). Für Schülerausflüge, die von der Schulbehörde angeordnet werden, haben die mit der Aufsicht der Kinder betrauten Lehrpersonen Anspruch auf die Entfernungsgebühren. Die im Gebührennormal für die Beamten des Magistrats vorgesehenen Aufwands-, Reise- und Uebersiedlungsgebühren haben auf die Lehrpersonen sinngemäß Anwendung zu finden.

Im nachstehenden bringen wir noch einzelne wichtige Bestimmungen der vom Gemeinderat beschlossenen Dienstordnung für alle Angestellten (einschließlich der Lehrer) der Gemeinde Wien: Die für die Vorrückung in die Bezugsstufen, für den Genuß der von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte und für die Bemessung des Ruhegenusses verrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes. Nach Ablauf des letzten Dienstjahres beträgt der Ruhegenuß 10 Prozent der anrechenbaren Bezüge; die Steigerungsquote beträgt bei Lehrern jährlich $2\frac{1}{4}$ Prozent, bei Kindergärtnerinnen, Handarbeitslehrerinnen und französischen Sprachlehrerinnen 2 Prozent. Das Recht auf die Verrückung in den dauernden Ruhestand haben die Lehrer nach Zurücklegung der vollen Dienstzeit von $32\frac{1}{2}$, die letztgenannten Lehrkräfte nach 30 Jahren. Die Wittven erhalten künftighin statt 40 Prozent die Hälfte der anrechenbaren Jahresbezüge des verstorbenen Gatten. Eheliche und uneheliche Kinder bekommen ein Fünftel

der Wittvenpension als Erziehungsbeitrag, doch darf der Gesamtbezug nicht 80 Prozent des Jahreseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Neu ist auch die Bildung von Personalvertretungen, die Schaffung von Disziplinarausschüssen und die Vertretung in der gemeinderätlichen Personalkommission.

Als eine große Ungerechtfertigkeit wird von jenen Lehrkräften, die ein Dienstalter von 29 bis 35 Jahren aufzuweisen haben, die Bestimmung der neuen Dienstordnung empfunden, wonach den in Pension tretenden Leitern nur dann die Leitungszulage von 1200 Kronen mit in die Ruhe- und Versorgungsanlässe eingerechnet wird, wenn ihre Ernennung zum Leiter vor Vollstreckung der vorgeschriebenen Dienstzeit (einschließlich der Kriegsmehrdienstzeit = $32\frac{1}{2}$ Jahre) erfolgt ist und die Leitung mindestens ein Jahr gedauert hat. Dadurch sind die genannten Lehrpersonen, die wohl von allen unter den schwierigsten Lebens- und Dienstverhältnissen ihre Dienstjahre verbracht haben, ungerechtfertigterweise schwer geschädigt, da sie durch Aufnahme dieser Bestimmung von der Beförderung zum Leiter ausgeschaltet werden. Sie müssen jetzt dafür büßen, daß 304 pensionsreife Leiter in wohl begründeter Erwartung dieser Gehaltsregelung nicht in den Ruhestand treten konnten. Es wäre ein Akt der Gerechtigkeit des neu gewählten Gemeinderates, wenn diese einschränkende Bestimmung aus der Dienstvorschrift entfernt würde, da sonst mehrere hundert verdienter Lehrkräfte enttäuscht und verbittert aus dem Dienst scheiden müssen.

R....r.